

Verwaltungsgericht, 1. Instanz1. Schreiben adjuris vom 22.03.2019

„Für diese Zeiträume ist nach unserer Auffassung eine gesplittete Gebühr zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit der Gebührenkalkulation.“

2. Schreiben adjuris vom 19.08.2019

„Der Beklagte wäre vielmehr verpflichtet gewesen, gespaltene Gebührensätze zu kalkulieren, mithin zwei Gruppen von Gebührenpflichtigen zu bilden. Die eine Gruppe von Gebührenpflichtigen hätte in diesem Fall Beiträge gezahlt (Neuanschießer) und die zweite Gruppe hätte sich an der Refinanzierung des Herstellungsaufwandes nicht über die Zahlung von Beiträgen beteiligt (Altanschießer). Dieser Mangel führt für den streitgegenständlichen Kalkulationsraum zwingend zur Unwirksamkeit der Kalkulation insgesamt.“

3. Schreiben TAVOB vom 04.09.2019

„Dementsprechend haben die Altanschießer im Wesentlichen zur Finanzierung der Eigenmittel über ihre Gebühren beigetragen. Es war die notwendige Voraussetzung für die Erschließung der Neuanschießer.“ ...

„Der beklagte Verband hat dabei auch folgendes berücksichtigt: Wenn gespaltene Gebühren eingeführt werden, entsteht eine Doppelbelastung der Altanschießer durch die höheren Gebühren für Nichtbeitragszahler.“

4. Schreiben adjuris vom 01.10.2019

„Tatsache ist jedoch, dass der Gebührensatz auch nach der Kalkulationsperiode 2015/2016 unverändert für Beitragszahler und Nichtbeitragszahler in einer einheitlichen Höhe erhoben wird. Dies ist jedoch unzulässig. Bestehen zwischen einzelnen Gruppen von Gebührenpflichtigen Unterschiede dahingehend, dass bestimmte Gebührenzahler auch Beitragszahler sind und andere Gebührenzahler indessen nicht, so muss dem Unterschied – wenn nicht die bereits erhobenen Beiträge insgesamt zurückgezahlt werden – auf der Gebühreseite dadurch Rechnung getragen werden, dass gespaltene Gebührensätze für Beitragszahler und Nichtbeitragszahler vorgesehen werden. Auf diese Weise wird auf der Gebühreseite eine gewisse „Gruppengerechtigkeit“ geschaffen, und zwar dahin, dass das nur von einigen Grundstückseigentümern aufgebrachte Beitragsvolumen nicht allen Gebührenzählern, sondern nur der Gruppe von Gebührenzählern zugutekommt, die auch Beiträge gezahlt haben. Damit wird vermieden, dass diese Gruppe zu einem Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten doppelt beiträgt, während die andere Gruppe – nämlich die Nichtbeitragszahler – sich an dem Kostenanteil nicht in einem vergleichbaren Umfang beteiligt.“

„Unstreitig existieren im Verbandsgebiet des Beklagten zwei Gruppen von Gebührenpflichtigen – die Beitragszahler und die Nichtbeitragszahler. ...“

„Das von den verbliebenden Beitragszahlern (Neuanschießern) aufgebrachte tatsächliche Beitragsaufkommen muss – nur – zu deren Gunsten, nicht aber zu

Gunsten der Nichtbeitragszahler gebührenmindern als Abzugskapital in die Gebührenkalkulation eingehen.

Immer dann, wenn dem Gebot der gleichwertigen Kostenbelastung nur noch im Wege gespaltener Gebührensätze Rechnung getragen werden kann, „dann muss der Verband einen ermäßigten Gebührensatz für d. beitragsbelasteten Nutzer festlegen.“

Berufungsverfahren OVG Berlin-Brandenburg

1. Schreiben TAVOB vom 14.02.2020

„Das Verwaltungsgericht meint nun, der Beklagte müsste sein Finanzierungssystem umstellen. Eine Umstellung auf gespaltene Gebühren – hier nur das Beitragsrecht betrachtet – führt aber zu einer weiteren Belastung der Altanschießer (als nicht Beitragszahler). ...“

„Wenn das Verwaltungsgericht hier von dem Grundsatz ausgeht, dass das bei der - rechtlichen wie auch tatsächlichen – Bewertung außer Betracht zu bleiben hat, so ist das rechtswidrig. ...“

„Auch diese Zahlen belegen, dass die Altanschießer einen wesentlichen Anteil über Gebührenerhöhungen an den Investitionskosten geleistet haben und eine weitere Gebührenerhöhung somit gegen das Gebot der Doppelbelastung, den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit und den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. ...“

„Wenn das Verwaltungsgericht hier von dem Grundsatz ausgeht, dass das bei der - rechtlichen wie auch tatsächlichen – Bewertung außer Betracht zu bleiben hat, so ist das rechtswidrig. ...“

„Dabei führt jede Veränderung der bestehenden Finanzierung über Einheitsgebühr und Beiträge zu einer Doppelbelastung der Altanschießer. ...“

„Wenn das Verwaltungsgericht hier von dem Grundsatz ausgeht, dass das bei der - rechtlichen wie auch tatsächlichen – Bewertung außer Betracht zu bleiben hat, so ist das rechtswidrig. ...“

„Die Altanschießer haben keine Beiträge geleistet, sondern sie wurden – wie erstinstanzlich und auch hier nochmals dargelegt, über Gebührenerhöhungen belastet. ...“

„Wenn das Verwaltungsgericht hier von dem Grundsatz ausgeht, dass das bei der - rechtlichen wie auch tatsächlichen – Bewertung außer Betracht zu bleiben hat, so ist das rechtswidrig.“

Berichterstattungen der MOZ

1. MOZ vom 19.12.2016

TAVOB gegen Gebührensplittung

„... soll das Solidarprinzip weiter gelten ...“

„Mit dem einstimmigen „Nein“ aus der Verbandsversammlung wird nun kein Gebührensplittung vorgenommen und das einheitliche Modell für die Schmutzwassergebühren weitergeführt.“

2. MOZ vom 18.01.2017

„... Neuanschließer ... wollen nicht akzeptieren, dass sie die gleichen Gebühren für Abwasser zahlen sollen wie die Altanschließer.... Sie fordern Gleichbehandlung.“

„Malchow forderte alle Neuanschließer, aber auch die Altanschließer auf, gegen die Gebührenentscheide für das Jahr 2016 innerhalb eines Monats nach Eingang des Schreibens Widerspruch einzulegen.“

3. MOZ vom 22.05.2019

„Bürgerinitiative erwartet gespaltene Gebühren“

„Altanschließer Sprecher Detlef Malchow sieht den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt.“

„Malchow geht davon aus, dass der Verband vermutlich noch in diesem Jahr gezwungen werde, einen gespaltenen Gebührensatz einzuführen.“

4. MOZ vom 20.06.2019

„Die Bürgerinitiative „Altanschließer Oderbruch-Barnim“ hat erneut eine Sammelklage gegen den Trink- und Abwasserverband erhoben“

„Wir sind sicher, dass am Ende des Klageweges ein gespaltener Tarif steht ... so Malchow“

5. MOZ vom 04.07.2019

„Leserpost ... Das Allgemeinwohl wird gefährdet“

„Beschämend, was schon auf Veranlassung der Bürgerinitiative, an Kosten verursacht worden ist.“

6. MOZ vom 28.01.2020

„Haben sich die Gegner der Einheitsgebühr, wie Sie sie bisher hatten, dann nicht ein Eigentor geschossen?“

Im Prinzip ja. Denn Altanschließer werden aus unserer Sicht doppelt belastet, weil die Abgabengerechtigkeit nicht gegeben ist. Deshalb sind wir als Verband ja gegen das jüngste Urteil in Berufung gegangen.“

„In der Öffentlichkeit werden die Rechtsstreitigkeiten von manchen als Willkür ausgelegt. Ist dem wirklich so?“

Natürlich nicht. Wir als Verband haben klare gesetzliche Vorgaben. Und haben für alles Kalkulationen. Auch unser Jahresabschluss und die Wirtschaftspläne sind transparent, werden in der Verbandsversammlung vorgestellt und liegen dann — auch für alle Bürger einzusehen — öffentlich bei uns aus.“